

* Pflichtfelder: siehe Datenschutzhinweis

Anzeige über die vorübergehende Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit

Bitte unbedingt beachten:

Diese Anzeige kann **nur dann** erfolgen, wenn Sie als Dolmetscher oder Übersetzer nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern **in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind und im Inland vorübergehende Dienstleistungen für Gerichte und Notare erbringen möchten.

Ich zeige hiermit gemäß § 7 des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes (HDÜG) die **vorübergehende und gelegentliche Ausübung (vorübergehende Dienstleistung) für die Gerichte und Notare im Lande Hessen** als Sprachmittler/in für die *

mündliche Sprachübertragung (Dolmetscher/in) aus der/den

Sprache/n in die deutsche Sprache und umgekehrt.

schriftliche Sprachübertragung (Übersetzer/in) aus der/den

Sprache/n in die deutsche Sprache und umgekehrt.

1. Personalien u. Kontaktdaten: *

(Diese Daten werden nur für verwaltungsinterne Zwecke erhoben und gespeichert. Hinsichtlich der im Internet veröffentlichten Daten siehe Ziff. 2)

Name * Vorname * Titel

Geburtsdatum * Geburtsort/-land * Geburtsname

Postleitzahl * Wohnort * Straße * Hausnr.

Telefon Telefax E-Mail-Adresse

Mobiltelefon-Nr. Land

Staatsangehörigkeit *

Muttersprache * Beruf *

Geschlecht * männlich weiblich

Geschäftsdaten:

Firma

Postleitzahl

Ort

Straße

Hausnr.

Telefon-Nr.:

Fax-Nr.

E-Mail:

Mobiltelefon-Nr.

2. Internetveröffentlichung:

(Gemäß § 9 HDÜG sind Ihre Name/n, Vorname/n, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse sowie die zu dolmetschende oder zu übersetzende Sprache in die zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank einzutragen. Die Datenbank ist im Internet zu veröffentlichen. Die Antrag stellende Person kann einer vollständigen oder teilweisen Eintragung der Daten widersprechen.)

Es sollte mindestens **eine** Telekommunikationsverbindung (Telefon oder Telefax oder E-Mail-Adresse) und mindestens **eine** Adresse (Privat- oder Firmenanschrift) zu Veröffentlichung im Internet freigegeben werden. Sofern Sie nachstehend keine Einschränkungen vornehmen, werden **alle** von Ihnen angegebenen Telekommunikationsverbindungen und Adressen im Internet veröffentlicht.)

Ich widerspreche der Eintragung meiner Daten in der Datenbank.

Folgende Daten sollen **nicht** im Internet veröffentlicht werden:

3. Einzureichende Nachweise

(Sind Unterlagen nicht in der deutschen Sprache abgefasst, fügen Sie bitte Übersetzungen bei, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigter Übersetzer bescheinigt hat. Die Echtheit ausländischer Urkunden ist durch Vorlage einer Apostille nachzuweisen.)

Legen Sie bitte **die nachstehend genannten Unterlagen** - im Original oder in öffentlich beglaubigter Form - vor (außerdem laden Sie diese bitte in der Online-Antragstellung hoch):

-> Nachweis über die Staatsangehörigkeit

-> Bescheinigung der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates darüber, dass Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung des Berufs des Dolmetschers oder Übersetzers oder eines vergleichbaren Berufs niedergelassen sind

-> Bescheinigung der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates darüber, dass Ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist

-> Nachweis der beruflichen Qualifikation

sowie, falls der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist:

-> Belege darüber, dass Sie den Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt haben.

4. Angabe der Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung, unter der ich meine Tätigkeit im Herkunftsstaat ausübe, lautet wie folgt:

a) - für die mündliche Sprachübertragung (nur ausfüllen, falls beantragt)

b) - für die schriftliche Sprachübertragung (nur ausfüllen, falls beantragt)

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur vorübergehenden Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit auf den nachfolgenden Seiten!

5. Versicherung:

Ich versichere, die Angaben zu diesem Antrag vollständig und richtig gemacht zu haben.

Ort*

Datum*

Unterschrift*

6. Datenschutzerklärung:

Ich bin mit der Verarbeitung (insbesondere der Speicherung und Übermittlung) meiner oben erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe von Ziffer 2 des Antrags einverstanden.

Ort*

Datum*

Unterschrift*

Datenschutzhinweis:

Pflichtfelder sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet. Die nicht als Pflichtfelder gekennzeichneten Beschriftungs- und Texteingabefelder betreffen Daten, deren Angabe freiwillig ist. Ein Fehlen dieser Daten führt nicht dazu, dass der Antrag nicht bearbeitet oder aus diesem Grund abgelehnt wird. Zu Ihrer Sicherheit werden die Daten verschlüsselt an uns übermittelt.

Hinweise zur vorübergehenden Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit

1. Vorübergehende Dienstleistungen

Nach § 7 des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes (HDÜG) dürfen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer¹⁾, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig niedergelassen sind, diese Tätigkeit im Inland vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistung). Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.

Ob die Dolmetscher- oder Übersetzertätigkeit vorübergehend und gelegentlich erbracht wird, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen. Auf die Hinweise zur allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern wird verwiesen.

Vorübergehende Dolmetscher- oder Übersetzertätigkeiten sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaates für diese Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit der Bezeichnung „allgemein beeidigter Dolmetscher“ oder „allgemein verpflichteter Übersetzer“ muss ausgeschlossen sein.

Vorübergehende Dolmetscher- und Übersetzertätigkeiten sind nach § 7 HDÜG vor der ersten Erbringung im Inland in Textform beim Landgericht Frankfurt am Main anzuzeigen.

2. Antrag und Nachweise

Benutzen Sie zur Anzeige bitte dieses Online-Formular und übersenden Sie es ausgefüllt und unterschrieben an den Einheitlichen Ansprechpartner Hessen und fügen folgende Unterlagen bei:

- a) Einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit
- b) Eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates darüber, dass Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung des Berufs des Dolmetschers oder Übersetzers oder eines vergleichbaren Berufs niedergelassen sind.
- c) Eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates darüber, dass Ihnen die Ausübung der vorgenannten Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
- c) Einen Nachweis der beruflichen Qualifikation
- d) Die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.
- f) Falls der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist: Belege, dass Sie den Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt haben.

Legen Sie bitte Original- Unterlagen oder durch eine Behörde oder einen Notar beglaubigte Ablichtungen vor. Falls die Unterlagen nicht in der deutschen Sprache abgefasst sind, fügen Sie bitte Übersetzungen bei, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigter Übersetzer bescheinigt hat. Sie müssen damit rechnen, dass die Echtheit ausländischer Urkunden durch Vorlage einer Apostille nachgewiesen werden muss.

1) **Im Folgenden wird zum Zweck der besseren Lesbarkeit lediglich die männliche Form verwendet.**

3. Rechte und Pflichten

Dolmetscher und Übersetzer sind verpflichtet,

- a) ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
- b) Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlung waren, weder zu verwerten noch Dritten zur Kenntnis zu geben,
- c) die ihnen anvertrauten Dokumente sorgsam aufzubewahren und von deren Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben,
- d) dem Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main unverzüglich jede Änderung der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 HDÜG in die Datenbank einzutragenden Daten sowie Tatsachen, die eine allgemeine Beeidigung nach § 2 Abs. 4 HDÜG ausschließen würden, mitzuteilen,
- e) Aufträge der Gerichte und der Notare des Landes Hessen zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegen stehen

4. Dauer, Erlöschen, Widerruf

- a) Die vorübergehende Eintragung gilt für die Dauer eines Jahres. Beabsichtigt der Dienstleister, über die Dauer eines Jahres hinaus vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen, ist die nach § 7 HDÜG erforderliche Anzeige rechtzeitig vor Ablauf der Jahresfrist zu wiederholen.
- b) Ein Dienstleister kann in der Datenbank gelöscht werden, wenn begründete Tatsachen die Annahme einer dauerhaft unqualifizierten Dolmetschertätigkeit rechtfertigen. Das ist in der Regel der Fall, wenn die natürliche Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird oder wenn sie beharrlich eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.